Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1230
6431 Schwyz

kantonschwyz

Schwyz, 20. Mai 2020

Chance nutzen für eine umgehende steuerliche Entlastung von tiefen Einkommen
Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 22/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 3. Mai 2020 haben die Kantonsräte Dr. Michael Spirig, Dr. Rudolf Bopp und Markus Ming folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die aktuelle Corona-Krise bringt viele Privataushalte in finanzielle Probleme. Viele Arbeitnehmer sind in Kurzarbeit und erleiden schmerzliche Lohneinbussen. Viele Eigentümer von KMUs, welche während längerer Zeit keine Erträge mehr erwirtschaften konnten, stehen mit massiven Einkommenseinbussen da. Viele Betroffene arbeiten meist in Bereichen mit tiefen Löhnen und Marge, wie Gastgewerbe, Coiffeurbetriebe, Kulturschaffende, Verkaufspersonal, Reinigungssektor, Fahrschule, Gartenpflege usw. Wer bereits arbeitslos wurde, findet in dieser schwierigen Zeit kaum mehr eine neue Arbeit. Vielfach sind ganze Familien mit Kindern von den Einkommensrückgängen betroffen.

Für alle Bürger, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnisse leben, ist auch entscheidend, wie hoch ihre jährliche Steuerrechnung ausfällt. Wie die Regierung im kürzlich veröffentlichten Bericht «Finanzen 2020» schreibt, fällt im interkantonalen Belastungsvergleich die Steuerbelastung im Kanton Schwyz im Bereich tiefer Einkommen mittel bis hoch aus. Wie seit langem bekannt ist, gehören wir zu einem der letzten Kantone, welcher bei Einkommensverhältnissen unter dem Existenzminimum überhaupt noch einen Steuerbetrag einfordert. Wie die Regierung im Bericht «Finanzen 2020» auch detailliert nachrechnet, wäre bei einer gezielten Anpassung im Steuergesetz mit der Einführung eines neuen Entlastungsabzugs für tiefere Einkommen mit vergleichsweise sehr geringen Steuermindereinnahmen zu rechnen. Im Gegenzug dazu, wären diese Einkommensstufen im gleichen Umfang echt von einer finanziellen Last befreit, welche ihnen alljährlich existenzielle Sorgen bereitet. Dieser Entlastungsabzug ist im Bericht «Finanzen 2020» bereits sehr vollständig und verständlich beschrieben und wird von der Regierung als Lösungsvorschlag positiv beurteilt. Folglich wäre es ein leichtes, die erforderliche Anpassung im Steuergesetz zügig umzusetzen. Dies wäre für alle Bürgerinnen und Bürger, welche aktuell nun stark mit finanziellen Sorgen zu kämpfen haben, ein wichtiges Zeichen, dass Politik und Regierung im Kanton die finanziellen Sorgen ernst nehmen und auch bereit sind beschleunigt zu handeln.

Inhaltlich ist die steuerliche Entlastung von tiefen Einkommen unbestritten, seit vielen Jahren versprochen und im Bericht "Finanzen 2020" liegt nun ein durchdachter, analysierter, regierungsrätlicher Lösungsvorschlag vor. Dieser ist steuerrechtsmässig weitgehend unabhängig und hat hohes Potential politisch durchzukommen.

Aufgrund dieser Ausgangslage stellen sich folgende Fragen:

1. *Zeitlich wäre es möglich die Anpassung des Steuergesetzes mit der Einführung dieses Entlastungsabzuges für tiefe Einkommen noch dieses Jahr zu verabschieden und per 1.1.2021 einzuführen. Unterstützt die Regierung diese Bestrebung?*
2. *Wie muss ein solcher Zeitplan aussehen, damit diese Gesetzesanpassung per 1.1.2021 gelingt?*

Wir danken der Regierung für die Beantwortung dieser Fragen.»

2. Antwort des Finanzdepartements

Die Fragesteller würdigen den im Bericht «Finanzen 2020» zur Diskussion gestellten Entlastungsabzug positiv und messen ihm das Potenzial zu, politischen Rückhalt zu geniessen. Der Bericht «Finanzen 2020» versteht sich jedoch explizit als Diskussionsgrundlage und breit ausgelegte Analyse. Auf Seite 312 des Berichts erläutert der Regierungsrat, dass sich das weitere Vorgehen in den verschiedenen identifizierten Handlungsfeldern an der parlamentarischen Debatte und einer allfälligen qualifizierten Kenntnisnahme des Kantonsrates orientieren wird.

Der Bericht «Finanzen 2020» ist für die Kantonsratssession vom 27. Mai 2020 traktandiert. Eine sofortige, vorschnelle Initiierung einer Steuergesetz-Teilrevision würde diese gewünschte und zweifellos wesentliche parlamentarische Beurteilung dieser finanzpolitischen Gesamtschau unterlaufen. Zudem wäre eine Gesetzesrevision mit einer Vernehmlassung von üblicherweise drei Monaten, einer parlamentarischen Beratung inklusive der vertieften Beurteilung durch eine kantonsrätliche Kommission mit allfälligen Variantendarstellungen und Zusatzaufträgen, einer verfassungsmässig vorgeschriebenen Referendumsfrist von 60 Tagen sowie allenfalls einer Volksabstimmung verbunden. Ein Eingriff in die kantonale Steuergesetzgebung darf nicht übereilt erfolgen, Parlament und Volk sollen und müssen ihre staatspolitischen Rechte und Pflichten vollumfänglich wahrnehmen können. Zu erörtern bleibt überdies die Koordination des regierungsrätlichen Vorschlags mit der hängigen «Mittelstandsinitiative», welche grundsätzlich die gleiche Zielsetzung – die Entlastung tiefer und mittelständischer Einkommen – verfolgt. Des Weiteren, würde der Entlastungsabzug auch bei quellenbesteuerten Personen zur Anwendung gelangen. Der gültige Quellensteuertarif 2021 müsste den Arbeitgebern für die Lohnabrechnungen spätestens im Januar 2021 zur Verfügung gestellt werden können, was jedoch aufgrund des einzuhaltenden Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich sein wird.
Eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 bleibt daher ausgeschlossen.

Finanzdepartement des Kantons Schwyz
Der Vorsteher:

sig. Kaspar Michel, Landammann

Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Medien.

Zustellung an die Medien: 20. Mai 2020